(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 13. September 1999
zur Änderung des Gemeinsamen Standpunktes 1999/261/GASP betreffend Libyen

(1999/611/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. April 1999 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 1999/261/GASP [1] festgelegt, mit dem die gemäß den Resolutionen 748(1992) und 883(1993) des VN-Sicherheitsrates getroffenen restriktiven Maßnahmen gegen Libyen ausgesetzt und die ursprünglich von den Mitgliedstaaten am 27. Januar und am 14. April 1986 gegen Libyen beschlossenen Maßnahmen wegen Libyens Unterstützung des Terrorismus bestätigt wurden.

(2) Artikel 3 dieses Gemeinsamen Standpunktes sieht vor, daß der Gemeinsame Standpunkt gemäß Nummer 16 der Resolution 883(1993) des VN-Sicherheitsrates im Lichte des Berichts des VN-Generalsekretärs über die Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Resolutionen 731(1992) und 748(1992) des VN-Sicherheitsrates durch Libyen überprüft wird.

(3) Am 30. Juni 1999 hat der VN-Generalsekretär den genannten Bericht vorgelegt, der in dem die Absage an den Terrorismus betreffenden Teil mehrere Hinweise dafür enthält, daß die jüngsten Schritte der libyschen Behörden als Absage der libyschen Regierung an den Terrorismus verstanden werden können.

(4) Die Europäische Union erachtet es deshalb als angezeigt, die verbleibenden Restriktionen gegen Libyen mit Ausnahme des Waffenembargos aufzuheben —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 1999/261/GASP wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 Absatz 1 werden die Buchstaben b, c und d gestrichen.

b) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird innerhalb von sechs Monaten bzw. bei Bedarf überprüft."

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel den 13. September 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. HALONEN

[1] ABl. L 103 vom 20.4.1999, S. 1.